



TOP 11 – ÄNDERUNG VON ZUGANGS- UND ZULASSUNGSDORDNUNGEN DES COLLEGE

- A) 7. ÄNDERUNG DER ZUGANGSDORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR ALLE BACHELOR-STUDIENGÄNGE (2-FACH-BACHELOR), MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNG FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN
- B) NEUFASSUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE ZULASSUNG ZU ALLEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN (2-FACH-BACHELOR)
- C) NEUFASSUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM „LEUPHANA BACHELOR“ MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKten TEILSTUDIENGÄNGEN

Unterlage für die 176. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2023) am 19. April 2023

Drucksache-Nr.: 919/176/1 SoSe 2023

Ausgabedatum: 12. April 2023

Sachstand

zu A)

Die Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, wird als Änderungsfassung vorgelegt, damit die Anmeldung zu den vorgelagerten künstlerischen Befähigungsprüfungen für die Fächer Kunst und Musik sowie den sportlichen Eignungstest bereits möglich ist, bevor die Änderungen in Kraft treten.

zu B) und C)

Die Zulassungsordnung zu allen Studiengängen, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, sowie die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor wurden insbesondere nach Vorgaben angepasst, die sich aus der Einführung des Hochschulinformationssystems ergeben. Die Änderungen sind somit zur rechtssicheren Durchführung des gesamten Bewerbungsprozesses erforderlich.

Die im Folgenden aufgeführten Änderungen dienen einer rechtlichen Absicherung durch Konkretisierung der Beschreibung der Prozesse (z.B. Zugang höheres Fachsemester), der erforderlichen Optimierung von Transparenz und Rechtssicherheit bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie einer redaktionellen Fehlerkorrektur.

Zugang und Zulassung einschließlich des Auswahlverfahrens werden inhaltlich nicht verändert.

Die Änderungssatzung zu A) enthält folgende wesentlichen Änderungen (ausführlich s. Anlage 1):

- Ergänzung ausführlicher Prozessbeschreibung künstlerischen Befähigungsprüfungen für die Fächer Kunst und Musik, sportlicher Eignungstest (§§ 3, 4, 5)
- Erweiterung der Wahloptionen für den praktischen Teil Musik (§ 3, Abs. 6)
- Anpassung/Ergänzung der Beschreibung formaler Prozesse (§§ 3, 4, 5)



- Ergänzung um jeweils einen Absatz zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 3, Abs. 9; § 4, Abs. 9 und 10; § 5 Abs. 9)
- Neu eingefügter § 7 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Neufassungen zu B) und C) beinhalten folgende Änderungen:

1. Änderungen im Zugangs- und Zulassungsprozess im Rahmen der Einführung eines Campus Management Systems in den u.g. §§:

a) Form der Bewerbung (betr.: Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 2 Abs. 2 // Zulassungsordnung Lehramt § 2 Abs. 2)

Es wurde neu aufgenommen, dass das Bewerbungsverfahren elektronisch stattfindet und sich die Bewerber*innen zunächst in dem von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System anmelden und sich dazu verpflichten müssen, es zu nutzen und das Postfach regelmäßig zu kontrollieren. Auch das Einreichen von Nachweisen, die dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind, erfolgt digital über das Campus Management System. Die Datenverarbeitung wurde hier nicht mehr berücksichtigt, hierzu dient der neu eingefügte § 16 (LA: § 14).

b) Einführung elektronischer Bescheide und Nachweise (betr.: Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 5 Abs. 1a; § 6 Abs. 2; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 4; § 11; § 12 Abs. 2; § 15 Abs. 3 // Zulassungsordnung Lehramt § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 2; § 6 Abs. 4; § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 4; § 10 Abs. 2; § 13 Abs. 3)

1. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden zukünftig elektronisch erlassen. Sie werden im Basisaccount zum Abruf bereitgestellt. Über den Statuswechsel wird bei Erlassen per Mail informiert. Dies gilt für Bewerber*innen in der „Ausländerquote“ (§5 Abs. 1a // § 3 Abs. 1), für die Vorabzulassung der besten Bewerber*innen nach HZB (§ 6 Abs. 2 // § 4 Abs. 2), Bewerber*innen in der Hauptquote - mit und ohne Teilnahme am Auswahlverfahren (§ 12 Abs. 2 // § 10 Abs. 2) sowie Bewerber*innen für höhere Fachsemester (§ 15 Abs. 3 // § 13 Abs. 3).
2. Die Modalitäten zur Annahme des Studienplatzes wurde ebenfalls in ein Verfahren über den zukünftig hierfür zu nutzenden persönlichen Basisaccount des Campus Management Systems geändert (§ 6 Abs. 2; § 12 Abs. 2; § 15 Abs. 3 // § 4 Abs. 2; § 10 Abs. 2; § 13 Abs. 3).
3. Nachweise über die Berechtigung zur Anrechnung des alternativen digitalen Studierfähigkeitstest, zur Teilnahme an digitalen Auswahlgesprächen und der Anrechnung von Ergebnissen aus Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Vorjahr sind durch die Bewerber*innen zukünftig über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform hochzuladen. (§ 9 Abs. 4; § 10 Abs. 4; § 11 // § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 4; § 9 Abs. 4)

2. Zulassung für höhere Fachsemester (betr.: Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 15 und § 2 Abs. 1 // Zulassungsordnung Lehramt § 13; § 2 Abs. 1)

Die bereits bestehende Option der Bewerbung auf ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres wurde in den Ordnungen ohne inhaltliche Änderung des Verfahrens ergänzt. Der Bewerbungs- und Auswahlprozess zur Vergabe von freien Studienplätzen wurde unter Berücksichtigung der Einführung des Campus Management Systems ausführlich abgebildet und die Bewerbungsfrist in § 2 Abs. 1 aufgenommen.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten (betr. Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 16 // Zulassungsordnung Lehramt § 14)

Die Ordnungen wurden um § 16 // § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt, um insbesondere die durch die Einführung eines Campus Management Systems veränderte Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, der Einschreibung sowie der Qualitätssicherung gebündelt darzulegen. Bisher erfolgte dies in verschiedenen Abschnitten.



Jeweils in Abs. 4 wurde die Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit dem ITB-ASET (digitaler Studierfähigkeitstest) aufgenommen.

4. Anpassung der Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (betr. Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor Anlage 4 // Zulassungsordnung Lehramt Anlage 3)

TestAS ermöglicht Bewerber*innen in der Ausländerquote Bonuspunkte über eine freiwillige Teilnahme. Hier wurden die Standardwerte der neuen Möglichkeit des Online-Tests ergänzt.

5. Aufheben der Anlage 5 ITB-ASET-TEST (betr.: Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor Anlage 5 // Zulassungsordnung Lehramt Anlage 4)

Da in § 16 // § 14 Abs. 4 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bzgl. der Teilnahme am ITB-ASET aufgenommen wurde und die weiteren Inhalte der Anlage 5 // 4 obsolet geworden sind, wurde Anlage 5 // 4 aufgehoben.

6. Studiengänge (betr. Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor §17, Anlage 4)

Änderungen (Psychology / Economics / Rechtswissenschaft Namen angepasst; Betriebswirtschaftslehre gelöscht) wurden eingepflegt.

7. Fachwissenstest Mathematik (betr. Zulassungsordnung Lehramt § 7a)

Es wurde konkreter formuliert, dass der Fachwissenstest Mathematik ausschließlich für Bewerber*innen, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben haben, bezieht und Punkte nur nach Teilnahme oder Antrag auf Anrechnung der Ergebnisse nach Teilnahme im Vorjahr angerechnet werden können.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Siebte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang zu allen Bachelor-Studiengängen (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 919/176/1 SoSe 2023.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 919/176/1 SoSe 2023.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 919/176/1 SoSe 2023.

Anlage

1. Siebte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
3. Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über Zugang und Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

• PRESSESTELLE



XX. MÄRZ 2021 // NR XX/21

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Siebte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Siebte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6, und § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT. Monat 2023** folgende siebte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2- Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 26. März 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i.V.m. § 62 Abs. 4 NHG am **TT. Monat 2023** genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor) vom 26. März 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Abs. 5 wird in Satz 1 „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt durch „die Prüfungskommission“.

2. § 3 Abs. 5 wird um den neuen Satz 2 ergänzt:

„²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet.“

Die nachfolgenden Satznummern werden angepasst: Satz 2 wird zu Satz 3 und Satz 3 wird zu Satz 4.

3. § 3 Abs. 6 wird die bisherige Auflistung in Satz 1

1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)

2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)

geändert in:

1. Klausur (Zeit: 60 Minuten): Angewandte Gehörbildung und elementare Musiktheorie

2. Praktischer Teil, 3-teilig (Zeit: 10 Minuten; Ausnahme: Wahloption c.iii)

a. Vortrag von 1 Gesangsstück (beliebige Stilistik)

b. Vorsprechen eines kurzen Textes nach Vorlage

c. Wahloption:

i. Vokaler und/oder instrumentaler Vortrag (beliebige Stilistik)

ii. Mediengestützte Live-Performance auf eigenem Equipment (z.B. DJing, Arranging, Improvisation, Spiel virtueller Instrumente oder Apps)

iii. Erstellung und Präsentation einer Musikproduktion unter Verwendung einer Standard-Software und Hardware, die von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellt werden, vor Ort nach Vorgabe (20 Minuten)

4. In § 3 Abs. 7 Satz 3 wird „der mündlichen Prüfung“ ersetzt durch „des praktischen Teils der Prüfung ersetzt“.

5. In § 3 Abs. 7 Satz 5 wurde das Wort „erstellt“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt.

6. § 3 wird um den folgenden Abs. 9 ergänzt

„¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4 sowie zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land)Nationalität),
2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
3. Angaben zum Lebenslauf, bzw. zum künstlerischen Werdegang
4. Antworten auf Aufgabenstellungen,
5. Bewertung der Befähigungsprüfung,
6. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht.⁵Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.“

7. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird „Dekanin oder der Dekan“ ersetzt durch „Prüfungskommission“ ersetzt und um „und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung.“

8. In § 4 Abs. 5 wird der folgende Satz 2 ergänzt: „²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet“. Der nachfolgende Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

9. § 4 Abs. 7 wird ergänzt um „als Upload über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Web-Plattform“ und lautet nun: „Beide Prüfungsteile werden digital als Upload über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Web-Plattform eingereicht.“

10. In § 4 Abs. 6 wird der bisherige Absatz 7 als Satz 2 ergänzt und entsprechend die Satznummerierung 1 vergeben.

11. § 4 Abs. 6 (bisher Absatz 7) wird ergänzt um die Sätze 3 und 4: „³Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu

prüfenden Person (Identifizierungsdaten oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit den eingereichten Prüfungsteilen gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der zu prüfenden Person erforderlich ist.⁴Der Versand der Aufgaben erfolgt per E-Mail an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse.“

12. § 4 Abs. 8 wird entsprechend angepasst in § 4 Abs. 7.

13. § 4 Abs. 9 wird entsprechend angepasst in § 4 Abs. 8

14. § 4 wird um folgenden neuen Abs. 9 ergänzt.

„¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität),
2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
3. Angaben zur Studienmotivation
4. Angaben zum Lebenslauf mit ästhetisch-künstlerischen Schwerpunkt
5. Antworten auf Aufgabenstellungen,
6. Bewertung der Befähigungsprüfung,
7. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)“

15. § 4 wird um den folgenden neuen Abs. 10 ergänzt:

¹Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ²Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. ³Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht.⁴Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

16. § 5 Abs. 6 wird um Satz 3 ergänzt:

„³Die Anmeldebestätigung zum Eignungstest und der Termin des Eignungstests werden per E-Mail an die im Teilnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet.“

17. § 5 Abs. 7 Satz 6 wird ergänzt um „oder bei entsprechendem Antrag über Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Befreiungstatbestandes nach Abs. 4.“

18. § 5 wird um den folgenden Abs. 9 ergänzt:

¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
3. Ärztliche Angaben zur Sporttauglichkeit
4. Bewertung des Eignungstests,
5. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 8 Satz 5 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 6 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁵Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht. ⁶Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. ⁷§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. Der folgende § 7 wird neu eingefügt:

„§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Ordnung

(1) ¹Für die Verfahren nach §§ 3-5 dieser Ordnung dürfen, neben den Verarbeitungen der zentralen Studierendenverwaltung, auch personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe anderer automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken von den jeweils zuständigen Fakultäten verarbeitet werden. ²Ergebnisse der Eignungstests, bzw. Befähigungsprüfungen sowie eine Nicht-Teilnahme nach Einladung werden dem Studierendenservice zusammen mit den Identifizierungsdaten übermittelt und können einer dort eingereichten Bewerbung auf einen Studienplatz zugeordnet werden. ³Für die Löschung der an den Studierendenservice übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorgaben für die Aufbewahrung der Bewerbung auf einen Studienplatz entsprechend.

(2) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der Verarbeitungssysteme gemäß Absatz 1 intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

(3) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.“

20. In Anlage 1 wird „TOEFL-Test (internetbasiert)“ geändert in: „TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL IBT-Pater Edition ab Testdatum 12. April 2021“

21. In Anlage 2 zu § 5 Abs. 7 wird in A Spielen 4) Tschoukball gelöscht. Die folgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

„Tschoukball (2)

Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.“

22. In Anlage 2 zu § 5 Abs. 7 wird in C Turnen und Bewegungskünste bisherige Punkt 10), jetzt Punkt 9) gelöscht.

„2 Sprünge vom Minitrampolin (2)

Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung. Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.“

Die folgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011),
- der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020)
- der sechsten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021) sowie
- der siebten Änderung vom XX. MONAT 2022 (Leuphana Gazette Nr. XX/XX vom XX. Monat 2023)

bekannt.

§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerber*innen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) ¹Bewerber*innen sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
 1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.

³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 1 aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgebracht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. ²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet. ³Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ⁴Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
 1. Klausur (Zeit: 60 Minuten): Angewandte Gehörbildung und elementare Musiktheorie
 2. Praktischer Teil, 3-teilig (Zeit: 10 Minuten; Ausnahme: Wahloption c.iii)
 - a. Vortrag von 1 Gesangsstück (beliebige Stilistik)
 - b. Vorsprechen eines kurzen Textes nach Vorlage
 - c. Wahloption:
 - i. Vokaler und/oder instrumentaler Vortrag (beliebige Stilistik)
 - ii. Mediengestützte Live-Performance auf eigenem Equipment (z.B. DJing, Arranging, Improvisation, Spiel virtueller Instrumente oder Apps)
 - iii. Erstellung und Präsentation einer Musikproduktion unter Verwendung einer Standard-Software und Hardware, die von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellt werden, vor Ort nach Vorgabe (20 Minuten)

²Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. ³Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.

- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum des praktischen Teils der Prüfung trägt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. ⁶Erfolglose Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. ³Der Antrag muss bis zum 10. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4 sowie zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land)Nationalität),
 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 3. Angaben zum Lebenslauf, bzw. zum künstlerischen Werdegang
 4. Antworten auf Aufgabenstellungen,
 5. Bewertung der Befähigungsprüfung,
 6. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 aufbewahrt und mit später eigereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 6 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁵Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder

von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.⁵ Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission und beauftragt die Verwaltung ggf. mit der Einladung. ²Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse versendet ³Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ⁴Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
 - a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
 - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.²Beide Prüfungsteile werden digital als Upload über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Web-Plattform eingereicht. ³Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Identifizierungsdaten oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit den eingereichten Prüfungsteilen gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der zu prüfenden Person erforderlich ist. ⁴Der Versand der Aufgaben erfolgt per E-Mail an die in dem Teilnahmeantrag genannte E-Mail-Adresse.
- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird postalisch eine Bescheinigung erteilt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erlassen. ⁶Erfolglose Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
 1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Nationalität).
 2. Kontaktdata (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

3. Angaben zur Studienmotivation
4. Angaben zum Lebenslauf mit ästhetisch-künstlerischen Schwerpunkt
5. Antworten auf Aufgabenstellungen,
6. Bewertung der Befähigungsprüfung,
7. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

(10) 1Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. 2Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 4 Satz 1 abgeglichen werden. 3Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 7 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. 4Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 6 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht.

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre, und
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre.

²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ³Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ⁴Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. ²Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ³Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. ⁴Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter*innen für die Dauer von 2 Jahren. ⁵Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüfer*innen bestellen.
- (4) ¹Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:
 - a) Bewerber*innen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Bewerber*innen, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
 - c) Studienortwechsler*innen mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
 - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.

²Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.

(5) ¹Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. ²Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. ³Bewerber*innen müssen sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.

(6) ¹Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesen Anträgen ist beizufügen:

1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sporttauglich ist,
2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.

³Die Anmeldebestätigung zum Eignungstest und der Termin des Eignungstests werden per E-Mail an die im Teilnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet.

(7) ¹Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:

- Spielen (A)
- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C).

²Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. ³Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. ⁴Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfer*innen nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. ⁵Der Eignungstest ist bestanden, wenn der*die Bewerber*in in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. ⁶Die Bewerber*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests oder bei entsprechendem Antrag über Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Befreiungstatbestandes nach Abs. 4.

(8) ¹Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. ³Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). ⁴Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. ⁵Erfolglose Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 4, zur Organisation und Durchführung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 3 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten (Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
3. Ärztliche Angaben zur Sporttauglichkeit
4. Bewertung des Eignungstests,
5. Ergebnis der Befähigungsprüfung (bestanden / nicht bestanden)

²Zum Zweck der postalischen Übersendung des Ergebnisses wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet. ³Zur Prüfung der Kriterien nach Abs. 8 Satz 5 dürfen die Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen nach Abs. 6 Satz 1 abgeglichen werden. ⁴Daten nach Satz 1 Nr. 1 und 5 werden nach Ablauf von 2 Jahren von der zuständigen Fakultät archiviert und nach 50 Jahren gelöscht. ⁵Die

Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses gelöscht. ⁶Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. ⁷§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 5 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 5 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Ordnung

- (2) 1Für die Verfahren nach §§ 3-5 dieser Ordnung dürfen, neben den Verarbeitungen der zentralen Studierendenverwaltung, auch personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe anderer automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu den in dieser Ordnung genannten Zwecken von den jeweils zuständigen Fakultäten verarbeitet werden. ²Ergebnisse der Eignungstests, bzw. Befähigungsprüfungen sowie eine Nicht-Teilnahme nach Einladung werden dem Studierendenservice zusammen mit den Identifizierungsdaten übermittelt und können einer dort eingereichten Bewerbung auf einen Studienplatz zugeordnet werden. ³Für die Löschung der an den Studierendenservice übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorgaben für die Aufbewahrung der Bewerbung auf einen Studienplatz entsprechend.
- (4) 1Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der Verarbeitungssysteme gemäß Absatz 1 intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (5) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-IBT-Test <u>Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL IBT-Pater Edition ab Testdatum 12. April 2021</u>	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	<ul style="list-style-type: none"> – 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studiumberechtigt	

Anlage 2 zu § 5 Abs. 7

Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests

Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,

Demonstration der Wahrnehmungs-, Anticipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

- 4) 100 m Sprint (1)
Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec
- 5) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 6) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 7) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 8) Sprunghocke über ein Pferd (2)
Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettabstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 9) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 10) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 11) Rola-Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom (Nds. GVBl. S. 759) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat 2023 die folgende Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am XX. Monat 2023 genehmigt. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am XX.XX.2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2 Bewerbungsfrist und Form

(2)¹Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
?Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfirst) eines Jahres erfolgen. Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt.
?Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die*den Bewerber*in erfolgen. Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in

elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“) beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“).
- (4) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
3. ¹Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.

²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamt Rangliste erstellt. ⁴Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁵Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁶Für die ausgewählten Bewerber*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderungen des Bewerbungsstatus

informiert. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

(2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.

- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.

(2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁶Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁸Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁹Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ¹⁰Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ¹¹Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

(3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 5 bis 8 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§7) und einem Auswahlgespräch (§ 8) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 6 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. ⁵Eine elektronische Einladung wird im geschützten Basisaccount des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ⁶Die Bewerber*innen werden darüber per E-Mail informiert. ⁷Für Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird zusätzlich ein schriftlicher

Fachwissenstest durchgeführt (§ 7a), für den keine gesonderte Einladung erfolgt.⁸ Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamtrangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 10 beschrieben.

§ 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 1 erreichen.

§ 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 2 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 7 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 4 Abs 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können sich aufgrund einer Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 oder auch vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 zum kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter anmelden und daran teilnehmen. ²Bei dem ITB-ASET-Test handelt es sich um einen Studierfähigkeitstest, mit dem im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreicht werden können. ³Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist ein entsprechender Nachweis bis spätestens zum Tag des Testtermins des ITB-ASET-Tests bei der Leuphana Universität über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform im pdf-Format hochzuladen. ⁵Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den

Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 gewertet, wenn ein Nachweis gemäß Satz 4 fristgerecht hochgeladen wurde und die Bewerber*innen eine Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 7 Abs. 1 von der Leuphana Universität Lüneburg erhalten haben.⁶Der Test ist in deutscher Sprache abzulegen..

§ 7a Fachwissenstest Mathematik

- (1) ¹Alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben haben, können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. ²Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. ³Bewerber*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) ¹Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. ²Bewerber*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.
- (3) Für alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik, die sich auf den Bachelorstudiengang Lehren und Lernen beworben und am Mathematiktest teilgenommen haben, wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet. Bewerber*innen, die nicht am Fachwissenstest Mathematik teilgenommen haben, bekommen dafür keine Punkte angerechnet, das Ergebnis gem. § 7 bleibt damit unverändert.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu

bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.

- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. ²Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Studienprogramms bei der Leuphana Universität über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform im pdf-Format hochzuladen ³Liegt der Nachweis nicht fristgemäß vor, erfolgt kein Auswahlgespräch über eine Videokonferenz.

§ 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,
2. im Fall des Studierfähigkeitstests bzw. des Auswahlgesprächs auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung erhalten hat und
3. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 10 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das

Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.

- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ²Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ³Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wird, das Auswahlverfahren nach der

Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.

- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen.

³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 13 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben.

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,

bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,

dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.

c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ⁴Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. ⁵Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

und letztlich das Los.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg)
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 2
11. Angaben zu Wartezeiten
12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe
13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung
15. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 10 dieser Ordnung)

16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

(3) ¹Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 5 und ggf. Auswahlgespräch gemäß § 6 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. ²Zum Zweck der postalischen Übersendung der Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggf. Auswahlgespräch wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.

(4) ¹Entscheiden sich die Bewerber*innen zur Teilnahme des ITB-ASET-Test gemäß § 7 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummer
2. Name, Vorname
3. Kontaktdata wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum

5. Name und Art der Prüfung

6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung

7. Antworten auf Fragen im Test

8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis

9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests

10. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4)

2Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherungssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten

2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht

3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

3Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. 4Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen.

5Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber*innen nicht offen gelegt werden.

6Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist.

7Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(5) 1Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 8 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden. 2Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 8 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. 3Von teilnehmenden Bewerber*Innen und Gesprächsleiter*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,

2. (Account-) Namen,

3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,

4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden..

4Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. 5Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. 6Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese

insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden.

§ 15 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2023/2024 werden in folgenden beruflichen Fachrichtung Auswahlgespräche gem. § 8 nicht durchgeführt:

- „Sozialpädagogik“,
- „Wirtschaftspädagogik“.

ABSCHNITT II

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 36/21 vom 26. März 2021), außer Kraft.

ANLAGE 1

Durchschnittsnote der HZB – Punkteberechnung gem. § 5

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	28
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2**Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)**

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Masterprogramme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbereich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Bachelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder geregelter Freiwilligendienst ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament)	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
Auslands-aufenthalte	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch	1 Punkt	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	2 Punkte	15
	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	
Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachenkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 3: Punktberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Eingefügte Zellen

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Sozialpädagogik; Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftswissenschaften

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen zweien gewählt werden.

Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach.

*Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

$$\text{Durchschnittsnote der HZB} \quad (\max. 30) + \text{Bonuspunkte Test-AS} \quad (\max. 10) + \text{besondere Umstände} \quad (\max. 3) = \text{Gesamtpunktzahl} \quad (\max. 43)$$



Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de



• PRESSESTELLE



XX. XXXX 2023 // NR XX/XX

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 218), von § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBI. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (Nds. GVBI. S. 759) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am XX Februar 2023 die folgende Neufassung der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am XX.XX.2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

TEIL I

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach-Bachelor) am College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für den Zugang zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Major und eines Minor

- (1) ¹Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
²Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die*den Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer

Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen Major und einen Minor beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ für einen Major und einen Minor.
- (4) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

TEIL II

Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - a. die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe oder
 - b. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs-/fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - c. die in den weiteren gültigen HZBEN ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.³Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a. die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
- b. die in den weiteren gültigen HZBEN ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.

⁴Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgebracht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

TEIL III

Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelor“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommen nur die Ergebnisse gem. §§ 7 und 8 zur Anwendung.
- (1a) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
 2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 4 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern.

²Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, für die Bewerbung auf einen englischsprachigen Major in Englisch. ³Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 4 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.

3. Außerdem werden die in Anlage 4 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt. ²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. ⁴Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁵Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁶Für die ausgewählten Bewerber*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, ⁷für die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereit gestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 2. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁶Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁸Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁹Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ¹⁰Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ¹¹Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 7 bis 10 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die

Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§ 9) und einem Auswahlgespräch (§ 10) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 8 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. ⁵Eine elektronische Einladung wird im geschützten Basisaccount des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ⁶Die Bewerber*innen werden darüber per E-Mail informiert. ⁷Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamt-Rangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 12 beschrieben.

§ 7 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 2 erreichen.

§ 8 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 3 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 9 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird auf Deutsch, in englischsprachigen Teilstudiengängen in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, ²können sich aufgrund einer Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 oder auch vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 zum kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter anmelden und daran teilnehmen. ³Bei dem ITB-ASET-Test handelt es sich um einen Studierfähigkeitstest, mit dem im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreicht werden können. ⁴Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist ein entsprechender Nachweis bis spätestens zum Tag des Testtermins des ITB-ASET-

Tests bei der Leuphana Universität Lüneburg über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform im pdf-Format hochzuladen. ⁵Das Ergebnis des ITB-ASET-T wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 gewertet, wenn ein Nachweis gemäß Satz 4 fristgemäß hochgeladen wurde und die Bewerber*innen eine Einladung zum Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 von der Leuphana Universität Lüneburg erhalten haben. ⁶Für die Bewerbung auf deutschsprachige Major ist der Test in deutscher Sprache abzulegen, für englischsprachige Major in englischer Sprache.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 13) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch, bei englischsprachigen Majoren in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch beantragen, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. ²Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform im pdf-Format hochzuladen. ³Liegt der Nachweis nicht fristgemäß vor, erfolgt kein Auswahlgespräch über eine Videokonferenz.

§ 11 Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch

- ¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch erhalten hat und
3. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen.

⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 12 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 13 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ²Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ³Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder

und Stellvertreter*innen vorschlagen.⁴ Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr.⁵ Wiederbestellung ist möglich.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für einen bestimmten Major das Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 14 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Major und einen Minor beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 15 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - (bb) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - (cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben bb fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - (dd) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ⁴Die Nachweise zu den

Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen.
5 Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.
- (3) 1 Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. 2 Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. 3 Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. 4 Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. 5 In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. 6 Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. 7 Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. 8 Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. 9 In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. 10 Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) 1 Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg)
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 3
11. Angaben zu Wartezeiten
12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe
13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 und 10 dieser Ordnung
15. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 12 dieser Ordnung)

16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

2Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffs geschützter Bereich bereitgestellt. 3Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. 4Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. 5Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. 6Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. 7Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. 8Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. 9Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. 10Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. 11Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

(3) 1Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 9 und ggfls. Auswahlgespräch gemäß § 10 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. 2Zum Zweck der postalischen Übersendung der Einladung zu Studierfähigkeitstest und ggfls. Auswahlgespräch wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.

(4) 1Entscheiden sich die Bewerber*innen zur Teilnahme des ITB-ASET-Test gemäß § 9 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Name, Vorname
3. Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum
5. Name und Art der Prüfung
6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung
7. Antworten auf Fragen im Test

8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis

9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests

10. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4)

2Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherungssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten

2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht

3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

3Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. 4Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. 5Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden. 6Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. 7Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(5) 1Zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen und zur Organisation der Auswahlgespräche nach § 10 Abs. 4 dürfen über die Bewerbungsdaten gem. Abs. 1 hinaus Angaben zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen (aus Nachweisen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4) verarbeitet werden. 2Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 10 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. 3Von teilnehmenden Bewerber*Innen und Gesprächsleiter*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,

2. (Account-) Namen,

3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,

4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

4Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. 5Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. 6Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Ab dem Wintersemester 2023/2024 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:

- Digital Media,

– Economics

- Ingenieurwissenschaften,
- International Business Administration and Entrepreneurship,
- Kulturwissenschaften,
- Politikwissenschaft,

– Psychology.

– Rechtswissenschaft.

- und
- Wirtschaftsinformatik.

ABSCHNITT II

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom **26. März 2021** (Leuphana Gazette Nr. **38/21** vom **31. März 2021**) außer Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 160
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	30 Punkte
<u>TOEFL-IBT-Test</u> <u>Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021</u>	61 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 1a**Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 3a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL- <u>IBT</u> -Test <u>Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021</u>	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	<ul style="list-style-type: none"> – 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 2**Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktewert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 3

Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Das Spezifische am Leuphana-Bachelor ist die fächerübergreifende Bildung im Sinne der Idee der liberal education. Dementsprechend zielen das spezielle Studienmodell des Leuphana-Bachelor und der Bachelor-Abschluss weniger auf eine vertieft-spezialisierte fachliche und vielmehr auf eine fächerübergreifende Bildung: (1) Schon zahlreiche einzelne Major (z. B. Kulturwissenschaften, IBAE, GESS) sind in sich interdisziplinär und fachübergreifend angelegt. (2) Weiter zielt die Kombination aus Major und Minor darauf ab, fachübergreifend und gerade nicht ausschließlich disziplinspezifisch zu studieren. (3) Eingebettet ist diese Kombination aus Major und Minor wiederum in das Leuphana Semester (fachübergreifendes erstes Semester für alle Studierenden) sowie das fachübergreifende Komplementärstudium, so dass ein Drittel des Gesamtcirculum im Leuphana-Bachelor dezidiert in der Tradition der liberal education aus fächerübergreifenden Studienbestandteilen besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das fächerübergreifende Studium im Leuphana-Bachelor und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne des Leuphana-Bachelor.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder ge-regelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontakt-person für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
Auslands-aufenthalte	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

Fortsetzung ANLAGE 3 - Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachenkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 4: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 5 Abs. 1a)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2
Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest <u>papierbasiert</u>	Standardwert TestAS Kerntest <u>digital</u>	Bonuspunkte
100-105	<u>100-125</u>	1
106-110	<u>130-150</u>	2
111-115	<u>155-175</u>	3
116-120	<u>180-195</u>	4
121-130	<u>200</u>	5
Standardwert TestAS Fachmodul <u>papierbasiert</u>	Standardwert TestAS Kerntest <u>digital</u>	Bonuspunkte
100-105	<u>100-125</u>	1
106-110	<u>130-150</u>	2
111-115	<u>155-175</u>	3
116-120	<u>180-195</u>	4
121-130	<u>200</u>	5

Es können maximal 10 zusätzliche Punkte erreicht werden.

Testsprache und Kernmodul

Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, auf einen englischsprachigen Major in Englisch. Das Test-AS Kernmodul wird nach dem Major gewählt, für den die Bewerbung abgegeben wird:

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Digital Media (ENG)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Kulturwissenschaften (DE)	
Politikwissenschaften (DE)	
Studium Individuale (ENG)	
Ingenieurwissenschaften (DE)	Ingenieurwissenschaften
Global Environmental & Sustainability Studies (ENG)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
Umweltwissenschaften (DE)	
<u>Psychology</u> (ENG)	
Wirtschaftsinformatik (DE)	

Fortsetzung Tabelle Testsprache und Kernmodul

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
<u>Economics (ENG)</u> International Business Administration & Entrepreneurship (ENG) <u>Rechtswissenschaft</u> (DE)	Wirtschaftswissenschaften

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 zusätzliche Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

$$\underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 30)} + \underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 10)} + \underline{\quad\quad\quad} \text{ (max. 3)} = \underline{\quad\quad\quad\quad\quad\quad} \text{ (max. 43)}$$

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte Test-AS besondere Umstände Gesamtpunktzahl

